

Stadt deshalb keine Beschwerde verlangen will, außer in dem Fall der Nothwendigkeit, wenn er mit dem Kaiser nach Rom ziehen muß und dann würde er ohne Beschweruß der Bürger nur Mäßiges fordern. Weil sie auch um eine Abgrenzung ihres Gebietes, das man Weichbild nennt, gebeten hatten, so hat er ihnen vier Grenzzeichen bestimmt, eines in der Elster, das zweite in der Parthe, das dritte am Stein in der Nähe des Galgens, das vierte jenseits des Grabens, wo der Stein gebrochen wird.

Den Wald, so man den Lych nennt, hat er zum Gebrauch der Bürger bestimmt, sowohl hinsichtlich der Gräserei, als des Holzes und der Fische. Er hat den Bürgern verboten, den Huldigungseid einem anderen abzulegen als von dem sie begnadigt worden sind.

Er verordnet ferner, daß innerhalb einer Meile von der Stadt kein Jahrmarkt gehalten werden soll. Und so Jemand aus der Bürgerschaft ein Lehn oder anderes unbewegliches Gut erkaufte, soll es unter das Gericht gehören, unter dem es zuvor gewesen. Wenn aber Jemand von seinen Gütern einem Andern verkaufte, den er zum Bezahlen nicht bereit fände, soll der Gläubiger den Schuldner mit Beistand des markgräflichen Frohnen vor Gericht fordern und länger nicht als 14 Tage und 14 Nächte Anstand geben.

Hinsichtlich des Mahlweizens hat er verordnet, daß der achtzehnte Theil von dem Gemahlenen entrichtet werde. Ferner verordnet er, daß, so lange sie seinem Dekan (Schultheiß) nicht ungehorsam wären, sie vor kein anderes Gericht gefordert werden können. Endlich hat er den Bürgern empfohlen und geboten, daß sie dem Richter an seiner Statt untergeben sein sollen, und daß sie Denjenigen, die ihnen Gewalt anthun wollen, sich gemeinschaftlich unter seinem Beistande widersetzen.

Bei Ertheilung dieses Begnadigungsbriefes sind zugegen gewesen Bischof Johannes (von Merseburg), Gottschalk von Skeuditz, der Stadt Advocatus (Amtmann oder Vogt), Friedrich